

Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1; § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 12. November 2008 die Benutzungssatzung Museen und am 25. April 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Durch diese Satzung wird die Benutzung der Museen der Stadt Nordhausen geregelt.
- (2) Museen der Stadt Nordhausen sind
 - das Kunsthaus Meyenburg
 - das Museum Tabakspeicher
 - das Museum Flohburg
- (3) Die Museen der Stadt Nordhausen sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nordhausen.

§ 2

Sinn und Zweck

Die Museen dienen der Sammlung und Bewahrung, der Information, der Unterhaltung, der Freizeitgestaltung, der Weiterbildung, dem Studium, der Ausbildung, sowie der historischen Forschung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Besichtigung der Museen ist innerhalb der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen der Benutzungssatzung gestattet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Besichtigung der Museen auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung.
- (3) Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Museumsleitung kann für die Benutzung im Rahmen der Satzung besondere Bestimmungen treffen (Hausordnung).
- (5) Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist die Gebührensatzung der Museen der Stadt Nordhausen.

§ 4

Berechtigtes Interesse an der Benutzung

- (1) Die Museumsobjekte zu fotografischen Zwecken sowie zu wissenschaftlichen Untersuchungen zu benutzen, kann auf Antrag demjenigen gestattet werden, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft machen kann.

Ebenso ist ein berechtigtes Interesse für die Benutzung der Museumsbibliothek glaubhaft zu machen.

- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung.
- (4) Die Benutzung des Museumsgutes ist grundsätzlich nur in den Räumen der Museen gestattet.

§ 5

Benutzung außerhalb der Museen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Museumsleitung die Benutzung des Museumsgutes außerhalb der Museen gestatten.
- (2) Begründete Ausnahmefälle liegen vor, wenn:
 - a) die wissenschaftliche Bearbeitung in anderen Museen oder wissenschaftlichen Einrichtungen stattfinden muss;
 - b) restauratorische oder konservatorische Bearbeitung durch Fachleute notwendig sind;
 - c) Präsentationen im Rahmen musealer Ausstellungen vorgesehen sind;
 - d) Fotokopien angefertigt werden müssen.

§ 6

Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

- (1) Soweit ein Druckwerk, eine Beleg- oder Studienarbeit zu einem Museumsobjekt der Museen der Stadt Nordhausen von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung dieses Objektes angefertigt worden ist, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist dem Benutzer die kostenlose Abgabe eines Exemplars nicht zumutbar, so ist er verpflichtet, dem Museum ein Exemplar zur Herstellung einer Vervielfältigung zu überlassen oder kann wahlweise die Erstattung des hälftigen Verkaufswertes verlangen. Ist das Werk nicht zum Verkauf bestimmt, so kann der Benutzer die Erstattung der hälftigen Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Schutz und die Sicherheiten der Museumsobjekte einschließlich der entsprechenden klimatischen Bedingungen der Räumlichkeiten zu gewährleisten.
- (2) Für die Beschädigung von Museumsgegenständen haftet der Benutzer.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung und Besichtigung der Museen der Stadt Nordhausen ausgeschlossen werden.

- (2) Gleiches gilt, wenn sich die Benutzer den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt und schwerwiegend widersetzen.
- (3) Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung.

§ 9 Sprachform

Die in der Benutzungssatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1; § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 12. November 2008 die Benutzungssatzung Museen und am 25. April 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Durch diese Satzung wird die Benutzung der Museen der Stadt Nordhausen geregelt.
- (2) Museen der Stadt Nordhausen sind
 - das Kunsthaus Meyenburg
 - das Museum Tabakspeicher
 - das Museum Flohburg
- (3) Die Museen der Stadt Nordhausen sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nordhausen.

§ 2 Sinn und Zweck

Die Museen dienen der Sammlung und Bewahrung, der Information, der Unterhaltung, der Freizeitgestaltung, der Weiterbildung, dem Studium, der Ausbildung, sowie der historischen Forschung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Besichtigung der Museen ist innerhalb der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen der Benutzungssatzung gestattet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Besichtigung der Museen auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung.
- (3) Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Museumsleitung kann für die Benutzung im Rahmen der Satzung besondere Bestimmungen treffen (Hausordnung).

- (5) Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist die Gebührensatzung der Museen der Stadt Nordhausen.

§ 4

Berechtigtes Interesse an der Benutzung

- (1) Die Museumsobjekte zu fotografischen Zwecken sowie zu wissenschaftlichen Untersuchungen zu benutzen, kann auf Antrag demjenigen gestattet werden, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft machen kann. Ebenso ist ein berechtigtes Interesse für die Benutzung der Museumsbibliothek glaubhaft zu machen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung.
- (4) Die Benutzung des Museumsgutes ist grundsätzlich nur in den Räumen der Museen gestattet.

§ 5

Benutzung außerhalb der Museen

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Museumsleitung die Benutzung des Museumsgutes außerhalb der Museen gestatten.
- (2) Begründete Ausnahmefälle liegen vor, wenn:
- a) die wissenschaftliche Bearbeitung in anderen Museen oder wissenschaftlichen Einrichtungen stattfinden muss;
 - b) restauratorische oder konservatorische Bearbeitung durch Fachleute notwendig sind;
 - c) Präsentationen im Rahmen musealer Ausstellungen vorgesehen sind;
 - d) Fotokopien angefertigt werden müssen.

§ 6

Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

- (1) Soweit ein Druckwerk, eine Beleg- oder Studienarbeit zu einem Museumsobjekt der Museen der Stadt Nordhausen von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung dieses Objektes angefertigt worden ist, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ist dem Benutzer die kostenlose Abgabe eines Exemplars nicht zumutbar, so ist er verpflichtet, dem Museum ein Exemplar zur Herstellung einer Vervielfältigung zu überlassen oder kann wahlweise die Erstattung des hälftigen Verkaufswertes verlangen. Ist das Werk nicht zum Verkauf bestimmt, so kann der Benutzer die Erstattung der hälftigen Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Schutz und die Sicherheiten der Museumsobjekte einschließlich der entsprechenden klimatischen Bedingungen der Räumlichkeiten zu gewährleisten.

- (2) Für die Beschädigung von Museumsgegenständen haftet der Benutzer.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung und Besichtigung der Museen der Stadt Nordhausen ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn sich die Benutzer den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt und schwerwiegend widersetzen.
- (3) Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung.

§ 9

Sprachform

Die in der Benutzungssatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 9 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Juni 2008 außer Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen (§ 9a) tritt am 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 31. Mai 2018
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“, Nr. 1/2009, vom 17. Januar 2009
- Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.5/2018 vom 06.06.2018